

Reglement für Vorführoperateure

Autor(en): **Tenger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 83

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Militär-Vorführungen in Orten ohne feste Kinos.

Kosten der ambulanten Filmprogramme.

Art. 13. Zuzolge dieser Vereinbarung zwischen der Armee und den Verbänden der Filmwirtschaft dürfen die Filmverleiher den Truppen-Kommandos als Filmmiete für vollständige Normaltonfilmprogramme pro Tag nicht mehr als Fr. 20.— für die erste und je Fr. 5.— für alle weiteren Vorstellungen berechnen. Für längere Beanspruchung eines Filmprogramms soll die Erreichung einer Herabsetzung versucht werden. Für eine Woche ist ein Ansatz von Fr. 70.— angemessen. Die Miete für Schmalton- und Stummfilme ist von Fall zu Fall abzumachen.

Die Portospesen werden in jedem Fall dazugeschlagen.

Kosten der ambulanten Vorführbetriebe.

Art. 14. Für die Filmvorführungen (inbegriffen Miete der Apparatur und Ent-

schädigung des Operateurs, aber ohne Filmmiete) sind folgende Ansätze angemessen:

Normaltonfilmvorführungen:

Fr. 30.— bis 45.— pro Tag und erste Vorstellung; für jede weitere Vorstellung Fr. 5.—.

16 mm-Schmaltonvorführungen:

Fr. 25.— bis Fr. 40.—.

16 mm-Schmalstummfilmvorführungen:

Fr. 15.— bis 25.—.

Die Kosten für Transport und Saalmiete inkl. Strom sollen von der Truppe übernommen werden.

Art. 15. Für die Vorführ-Operateure, auch für abkommandierte Wehrmänner, gilt das Reglement vom 8. 12. 1939.

Generaladjutantur, 5. Sektion.

Armeefilmdienst:

Max Frikart.

ARMEEKOMMANDO
Sektion Heer und Haus
Armeefilmdienst

Reglement für Vorführeroperateure

In Vollzug von Ziff. 2 und 5 des
Armee-Befehls vom 8. 12. 1939.

Art. 1. Ein Operateur darf bei den Truppen Filme nur vorführen, wenn

a) er vom Armeefilmdienst der Sektion Heer und Haus in die Liste der zugelassenen Vorführeroperateure aufgenom-

men wurde und eine Ausweiskarte für Vorführeroperateure besitzt und

b) das zuständige Truppen-Kommando hierzu Auftrag oder eine besondere Bewilligung erteilt hat.

Art. 2. Wer sich um die Zulassung als Militär-Vorführeroperateur bewirbt, hat beim Armeefilmdienst ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser entspricht dem Gesuch nach freiem Ermessen, sofern der Gesuchsteller Schweizerbürger ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und hauptberuflich als Vorführeroperateur eines Wandervorführdienstes mindestens ein Jahr lang gearbeitet hat; ausnahmsweise genügen 3 Monate Wandervorführdienst, wenn

der Gesuchsteller daneben 2 Jahre als Operateur in einem festen Kino tätig war.

Art. 3. Wenn der Armeefilmdienst dem Gesuche entspricht, wird der Bewerber in die Liste der zugelassenen Vorführeroperateure aufgenommen, die allen Stäben und Einheiten zugestellt wird; er erhält eine Ausweiskarte für Vorführeroperateure. Vorbehalten bleibt die besondere Behandlung der Amateuroperateure.

Art. 4. Die Ausweiskarte für Vorführeroperateure kann vom Armeefilmdienst jederzeit, auch ohne Grundangabe, entzogen werden, womit ohne weiteres vertragliche Aufträge widerrufen oder Dienstverträge fristlos aufgelöst werden.

Art. 5. Gegen den Entzug der Ausweiskarte durch den Armeefilmdienst kann bei der Sektion Heer und Haus innert 10 Tagen Beschwerde eingeleitet werden.

Art. 6. Die Verletzung militärischer Geheimnisse, sowie Vorschriften über den Filmvorführdienst in der Armee oder Weisungen, die auf Grund solcher Vorschriften von den zuständigen Stellen erlassen wurden, werden gemäß Militärstrafgesetz geahndet, insbesondere gestützt auf Art. 86, 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 23. 6. 1927 (Verletzung des militärischen Geheimnisses und Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Verordnung).

Art. 7. Der Operateur ist für den von ihm bei Vorführungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftbar. Seinen feuerpolizeilichen Weisungen muß strikte Folge geleistet werden.

Art. 8. Diese Vorschriften treten am 15. 12. 1939 in Kraft.

A.-Kdo., Sekt. Heer und Haus, 8. 12. 39.

Armeekommando,
Sektion Heer und Haus:
(sig.) Oberst Tenger.

Tüchtiger solider **Operateur**

mit 13 jähriger Praxis, verheiratet, 31 Jahre alt,
sucht auf 1. April, eventuell früher, **Stelle** in
Stadt- oder Land-Kino.

Offerten unter Chiffre Nr. 230 an Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Aus der Landesausstellung

vorteilhaft abzugeben:

- 1 Zeiß Ikon Theatermaschine „Ernemann IV“
komplett mit Lichtfongerät
- 1 Zeiß Ikon Verstärkeranlage
- 1 Tonperlwand 290×375 cm
- 1 weiße Tonwand 165×200 cm
- 1 Filmschrank für 10 Spulen 900 m

Ganz & Co., Zürich Bahnhofstr. 40
Tel. 397 73

Zur Verdauung:
Kaffee — Nebelspalter.

